

Abschrift

116 C 58/19

Verkündet am
[] durch Zustellung (§ 310 III ZPO)

als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle



EINGEGANGEN								
Formel Nr.	12. JULI 2019						Zeit	
Fest Nr.	WAGNERS & KEDEN						Art	
Fest Nr.	KIEL						...	
KB	1	2	3	4	5	6	7	Scan

Amtsgericht Kiel

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Karkossa & Keden Rechtsanwälte Partnerschaft**, Saarbrückenstraße 54,
24114 Kiel, Gz.: RI-19/64-OA-RI

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz nach Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Kiel durch die Richterin . . . am 08.07.2019 auf Grund des Sachstands vom
08.07.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von einer Forderung der

), ebenda, in Höhe von 65,45 Euro freizuhalten, Zug um Zug gegen Abtretung eventueller Schadensersatzansprüche des Klägers gegen die

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert beträgt 65,45 Euro.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin steht ein Freistellungsanspruch gegen die Beklagte bezogen auf die noch nicht von der Beklagten beglichenen 65,45 Euro restliche Verbringungskosten zu aus § 7 Abs. 1 StVG. Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann die Klägerin von der Beklagten den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag bei Beschädigung einer Sache beanspruchen. Wenn der Schaden konkret abgerechnet wird, genügt der Geschädigte grundsätzlich seiner Darlegungslast durch Vorlage der Rechnung. Das ist hier geschehen. Die Rechnung hat Indizwirkung dafür, dass der Reparaturaufwand erforderlich war. Dies gilt auch im Hinblick auf die abgerechneten Verbringungskosten. Es war für die Klägerin auch nicht etwa von vorneherein erkennbar, dass hier Kosten anfallen würden, die bei Wahl einer anderen Werkstatt nicht angefallen wären. Die Klägerin hat insofern ein Gutachten eingeholt, auf das sie vertrauen durfte. Sie musste auch nicht eine Werkstatt auswählen, die eine eigene Lackiererei hatte. Zudem hat die Beklagte selbst grundsätzlich akzeptiert, dass Verbringungskosten bezahlt werden, sie hat diese lediglich der Höhe nach gekürzt. Man kann der Klägerin schon nicht zumuten, eine Werkstatt auszuwählen, die keine externe Lackiererei benötigt. Noch weniger verlangen kann man von der Klägerin, dass sie ohne Weiteres erkennen kann, dass die Verbringungskosten höher wären als woanders. Der Klägerin war auch nicht aufzugeben, die Rechnung der Lackiererei gegenüber vorzulegen, ebenso wenig wie es angezeigt wäre, ihr aufzugeben, sämtliche Ersatzteilrechnungen vorzulegen. Die vorgelegte Rechnung hat gerade Indizwirkung, die die Beklagte nicht erschüttert hat. Diese Wirkung gilt auch unabhängig davon, ob Freistellung oder Zahlung verlangt wird.

Die Zug-um-Zug-Verurteilung war auszusprechen. Nach § 308 Abs. 1 S. 1 ZPO ist das Gericht jedenfalls an die Anträge der Parteien gebunden und darf nicht mehr zusprechen als beantragt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 Abs. 1 S. 1 GKG, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Kiel
Harmsstraße 99/101
24114 Kiel

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kroll
Richterin